

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Mühlmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Corona-Protest in Form eines Spaziergangs am 5. Februar 2022 in Erfurt - nachgefragt

Aus der Antwort zur Kleinen Anfrage 7/3480 in Drucksache 7/7110 ergeben sich Nachfragen.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/4319** vom 23. Januar 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 13. April 2023 beantwortet:

Vorbemerkung:

Die Landesregierung ist sich der besonderen Bedeutung des Frage- und Informationsrechts des Thüringer Landtags bewusst. Dieses Recht unterliegt jedoch den verfassungsrechtlichen Grenzen des Artikels 67 Abs. 3 der Verfassung des Freistaats Thüringen. So kann von einer Beantwortung unter anderem dann abgesehen werden, wenn gesetzliche Vorschriften, Staatsgeheimnisse oder schutzwürdige Interessen einzelner, insbesondere des Datenschutzes, entgegenstehen. Eine Abwägung mit dem Informationsinteresse des Abgeordneten ergab bei einzelnen Fragen, dass dem Geheimschutz Vorrang vor dem Informationsanspruch der Abgeordneten zukommt (Artikel 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen). Die angefragten Informationen sind im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung des Amtes für Verfassungsschutz schutzbedürftig. Eine Veröffentlichung von Einzelheiten würde Rückschlüsse auf die Arbeitsweise, konkrete einzelne Beobachtungsinteressen und die Erkenntnislage ermöglichen und somit die Aufgabenerfüllung gefährden.

1. Welche einzelnen Auflagen wurden für den Corona-Protest in Form eines Spaziergangs am 5. Februar 2022 in Erfurt verfügt (Art der Dokumentation und Lösungsfrist/Aufbewahrungszeit für die Dokumentation angeben)?

Antwort:

Es wurden keine Auflagen verfügt.

Am 12. Februar 2022 war die Durchführung von Versammlungen an die Regelungen der Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung -ThürSARS-CoV-2-IfS-Maßn-VO-) gebunden.

2. Wie und wie lange erfolgte anlässlich dieses Corona-Protests in Form eines Spaziergangs die Suche nach einem Versammlungsleiter (Art der Dokumentation und Lösungsfrist/Aufbewahrungszeit für die Dokumentation angeben)?

Antwort:

Angaben zur Suche nach einem Versammlungsleiter fanden keinen Eingang in die polizeilichen Einsatzunterlagen. Daher liegen der Landesregierung hierzu keine Informationen vor.

3. Wurde zu irgendeinem Zeitpunkt die Auflösung des Corona-Protests in Form eines Spaziergangs verfügt und falls ja, wie wurde dies mit welchen technischen Mitteln bekannt gegeben und dokumentiert?
4. Wurden die Teilnehmer zu irgendeinem Zeitpunkt aufgefordert, die Versammlung zu verlassen und wie erfolgte diese Aufforderung? Falls ja, wie wurde dies dokumentiert und welcher Grund für eine derartige Aufforderung bestand, falls die Versammlung zu keinem Zeitpunkt seitens der Versammlungsbehörde aufgelöst wurde?

Antwort zu den Fragen 3 und 4:

Eine Aufforderung zum Verlassen der Versammlung an die Teilnehmer erfolgte im Bereich Hirschgarten zu keinem Zeitpunkt.

Unter Bezug auf die Antwort zur Frage 1 der Kleinen Anfrage 3480 formierten sich Teile der Versammlung zu einem Aufzug in Richtung Juri-Gagarin-Ring, welcher durch polizeiliche Maßnahmen gestoppt wurde. Die polizeilichen Maßnahmen wurden mittels Lautsprecherdurchsagen begleitet. Es wurden im Zuge dessen Platzverweise erteilt. Dies entspricht einer Auflösung der neu formierten Versammlung.

Für die Einsatzdokumentation gilt eine Aufbewahrungsfrist von zwei Jahren.

5. Welchen konkret nachweisbaren Einfluss übten die "amtsbekannte[n] Rechtsextremisten" auf die Organisation und den Verlauf der Versammlung aus (Art der Dokumentation der Einflussnahme angeben)?
 - a) Um wie viele "amtsbekannte Rechtsextremisten" handelte es sich zahlenmäßig genau und wie wurde deren Zugehörigkeit zur rechten Szene geprüft oder bewertet?
 - b) Wie wurde die Teilnahme der zuvor benannten Personen dokumentiert (Löschungsfrist/Aufbewahrungsfrist für die Dokumentation angeben)?
 - c) Wie viele und welche der eingeleiteten Strafverfahren gingen nach bisherigen Erkenntnissen der Polizei von den zuvor benannten Personen aus (Anzahl und Deliktsbezeichnung)?

Antwort:

Der Einfluss von amtsbekannten Extremisten umfasst u.a. die Mobilisierung zur Veranstaltung, den prägenden Einfluss auf den Demonstrationsverlauf sowie die Prägung der öffentlichen Wahrnehmung, etwa durch Kundgebungsmittel oder die Positionierung im Protestzug.

Darüber hinaus liegen Informationen vor, die im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung des Amtes für Verfassungsschutz besonders schutzbedürftig sind. Eine Veröffentlichung von Einzelheiten – etwa die Anzahl festgestellter, amtsbekannter Extremisten oder die Intensität und Form der Beobachtung bei konkreten Versammlungsgeschehen – würde Rückschlüsse auf die nachrichtendienstliche Arbeitsweise und Erkenntnislage ermöglichen und somit die Aufgabenerfüllung erheblich gefährden. Auf die Vorbeurteilung wird verwiesen.

Gleichwohl liegen folgende polizeiliche Erkenntnisse vor:

zu Buchstabe a

Vor Ort wurde eine Person festgestellt, welche sich als "Pressevertreter" gegenüber der Polizei ausgab und einen Presseausweis vorlegte, der nach Einsichtnahme wegen des Verdachts der Fälschung zur weiteren Prüfung sichergestellt wurde. Der Person wurde in der Folge ein Platzverweis ausgesprochen. Im polizeilichen Informationssystem ist diese Person wegen Verstößen gegen das Versammlungsgesetz, Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz u. a. registriert. Zudem wurde die Person in der Vergangenheit mehrfach als Teilnehmer bei Versammlungen des rechten Klientel, u. a. der "Neue Stärke Partei", angetroffen.

zu Buchstabe b

Dokumentiert wurden die Maßnahmen im Einsatzprotokollsystem der Polizei. Die Aufbewahrungsfrist beträgt zwei Jahre.

zu Buchstabe c

Es wurden nach derzeitigem Stand keine Strafverfahren im Sinne der Fragestellung eingeleitet.

6. Welchen sonstigen konkret nachweisbaren Einfluss übte sogenanntes rechtes Klientel auf die Organisation und den Verlauf der Versammlung am 5. Februar 2022 in Erfurt aus, wie dies die Landesregierung nach meiner Auffassung dieser Klientel immer wieder öffentlich zur Last legt, und wie wurde diese Einflussnahme gegebenenfalls dokumentiert (Art und Form der Dokumentation der Einflussnahme sowie Lösungsfrist/Aufbewahrungszeit für die Dokumentation angeben)?

Antwort:

Die Zuständigkeit des Amtes für Verfassungsschutz erstreckt sich auf Extremisten, beispielsweise auf amtsbekannte Rechtsextremisten und Reichsbürger und Selbstverwalter sowie Personen, die der verfassungsschutzrelevanten Delegitimierung des Staates zugerechnet werden. Das bedeutet, dass für diese Personen konkrete tatsächliche Anhaltspunkte für eine Bestrebung gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung vorliegen. Im Übrigen wird auf die Antwort auf Frage 5, insbesondere auf die Vorbemerkung verwiesen.

7. Welche der Straftaten (Fragen 7 und 9 der Kleinen Anfrage 7/3480) werden aufgrund welcher einzelnen festgestellten Merkmale jeweils welchem Phänomenbereich der Politisch motivierten Kriminalität zugeordnet?

Antwort:

Der Landesregierung liegen zum gesetzten Termin keine Informationen vor.

In Vertretung

Götze
Staatssekretär